

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Daniel Peters, Fraktion der CDU

Geschwindigkeitsreduzierung auf der B96 in Höhe des Kubbelkower Waldes

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Mit Planfeststellungsbeschluss für den Inselabschnitt der Bundesstraße B 96n auf Rügen (Nebenbestimmung 1.2.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26. Juli 2010) wurde der Vorhabenträger, die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES), verpflichtet, für den Streckenabschnitt, der durch den Kubbelkower und Burkvitzer Wald verläuft, ein Kollisionsmonitoring für Fledermäuse durchzuführen. Hintergrund ist, dass die Waldgebiete im Rahmen der Planungen für den Rügenzubringer als herausragende Fledermausquartiere identifiziert wurden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens konnte nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Betrieb der Bundesstraße B 96n ein Tötungsrisiko für die den Straßenbereich kreuzenden Fledermäuse entsteht. Im Ergebnis des Monitorings ist aufgrund von nachgewiesenen Fledermausüberflügen im Bereich des Kubbelkower Waldes über die Bundesstraße B 96n in Verbindung mit den hohen Verkehrsmengen auf dieser Straße in den Dämmerungs- und Nachtstunden eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse in den Sommermonaten festgestellt worden. Die in den Sommermonaten anzuordnende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 Kilometer pro Stunde (km/h) dient der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen beim Betrieb der Bundesstraße.

Auf dem Straßenabschnitt im Kubbelkower Wald bei Teschenhagen, zwischen Samtens und Bergen, galt in diesem Jahr vom 1. Mai bis zum 31. August in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr ein besonderes Tempolimit von 50 Kilometern pro Stunde (km/h), im Gegensatz zu den üblichen 100 km/h. Diese ungewöhnliche Maßnahme wurde aufgrund der unter Naturschutz stehenden Fledermäuse vom Straßenbauamt Stralsund mit der Begründung ergriffen, dass die Fledermäuse in den Abend- und Nachtstunden regelmäßig die Fahrbahn in diesem Bereich überqueren würden und die Gefahr von Kollisionen mit schneller fahrenden Kraftfahrzeugen daher erhöht wäre. Bemerkenswert ist, dass dieses Vorgehen bundesweit einmalig ist.

1. Ist vorgesehen, die Geschwindigkeitsreduzierung künftig jährlich einzurichten?
 - a) Soll in diesem Fall der Zeitraum und Bereich unverändert beibehalten werden?
 - b) Bestehen Pläne für ein generelles Tempolimit in diesem Bereich?

Die Geschwindigkeitsbegrenzung ist für den Zeitraum der Hauptaktivität der Fledermäuse, das ist die Wochenstubenzeit der Jungenaufzucht im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August eines Jahres, in den Dämmerungs- und Nachtzeiten zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr vorgesehen. Ein generelles Tempolimit ist nicht erforderlich.

2. Welche statistischen Erhebungen liegen über die Effektivität der diesjährigen Maßnahme vor?
 - a) Konnte durch die Maßnahme ein signifikanter Rückgang der Fledermaussterblichkeit in diesem Bereich festgestellt werden?
 - b) Wie viel mehr Fledermäuse frequentieren den rund 2,2 Kilometer langen Straßenabschnitt als in den unmittelbar angrenzenden Bereichen?

Die Feststellung der Erhöhung der Kollisionsgefährdung ergibt sich aus den Verkehrsmengengrenzwerten von > 5 000 Kraftfahrzeugen pro Tag (Kfz/24 h), die als Anhaltswerte den anerkannten Regelwerken bzw. eingeführten Maßstäben zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben und Fledermausvorkommen gelten. Hier speziell herangezogen wurde die Rundverfügung Straßenbau Schleswig-Holstein als aktuellste verfügbare Grundlage, die zur Bewertung der Konfliktlage Straßenbau und Fledermäuse zur Verfügung steht und nach langer empirischer Fortschreibung von Studien aktualisiert wurde.

Danach ist für alle vorkommenden Fledermausarten bei Verkehrsmengen unter oder gleich 5 000 Kfz/24 h unabhängig von der Fahrgeschwindigkeit im Regelfall mit keinem über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden, signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Über 5 000 Kfz/24 h ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Hohe Verkehrsmengenzahlen > 5 000 Kfz/24 h führen also konsequenterweise zum Erfordernis, Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, um dem artenschutzrechtlich relevanten Tötungsrisiko entgegenzuwirken. Die Verkehrsmengen auf der Bundesstraße B 96n betragen etwa 15 000 Kfz/24 h. Die Schwelle von 5 000 Kfz/24 h ist deutlich überschritten.

Die Relevanzschwelle für die Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h wurde mit Bezug auf eine Auswertung wissenschaftlicher Untersuchungen ermittelt. Bei 50 km/h ist im Regelfall mit keinem über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Allein mit dieser Maßnahme wird das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko so gemindert, dass der über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende, vorhabenbedingte Tatbestand des Tötungsverbotens gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vermieden wird.

Darüber hinaus liegen von Mai bis August monatliche Berichte zur Auswertung der gefahrenen Geschwindigkeiten vor.

Zu a)

Die Vermeidungsmaßnahme trägt zur Zulässigkeit des Neubausvorhabens B 96n in diesem Abschnitt bei, indem diese verhindert, dass eine verbotene Beeinträchtigung überhaupt eintritt. Die Begrenzung der Geschwindigkeit auf 50 km/h ist entsprechend gutachterlicher Sachverständigenausführung geeignet, die in diesem Bereich vorkommenden und die Bundesstraße bodennah querenden Fledermausarten zu schützen. Aussagen zur Fledermaussterblichkeit können nicht getroffen werden, da weder vor noch nach Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung Untersuchungen zur Feststellung von durch den Straßenverkehr tatsächlich getöteten Fledermäusen durchgeführt werden.

Zu b)

Nach dem Monitoringbericht wurden mit akustisch-statistischen Methoden an drei von zehn ausgewählten Standorten im Kubbelkower Wald in sechs Nächten mit je vier Stunden Untersuchungszeit 17 592 Rufaufzeichnungen mit hoher Wahrscheinlichkeit von Fledermausquerungen abgeleitet. An diesen drei ausgewählten Standorten fand eine vertiefte Videoerfassung in vier Nächten statt. An den drei Standorten im Kubbelkower Wald wurden während der insgesamt sechs Nächte (je vier Stunden nach Sonnenuntergang) insgesamt 135 Sichtungen erfasst, davon 91 unmittelbare Querungen und 43 Parallelflüge entlang der Trasse, in deren Nahbereich bzw. außerhalb des Trassenkörpers. Bezogen auf die kollisionsempfindlichen kleinen (Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus – Gattung *Pipistrellus*) und mittelgroßen Arten (Bart-, Fransen- und Wasserfledermaus – Gattung *Myotis* sowie Braunes Langohr – Gattung *Plecotus*) wurden insgesamt 81 Querungen beobachtet. Davon erfolgten bei den kleinen Arten 48 Querungen und bei den mittelgroßen Arten 33 Querungen innerhalb des kollisionsgefährdeten Bereiches von ≤ 4 m Höhe. Der 2,2 km lange Straßenabschnitt wurde etwa doppelt so hoch frequentiert wie die angrenzenden Bereiche.

3. Für welche Fledermausart wird diese Schutzmaßnahme ergriffen?
 - a) Wird diese Art als „bodennah fliegend“ klassifiziert?
 - b) Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur art-spezifischen Flughöhe und zum Flugverhalten vor?

Die Schutzmaßnahme ist für die besonders stark kollisionsdisponierten Artengruppen Myotis und Plecotus und die etwas schwächer kollisionsdisponierte Artengruppe Pipistrellus ergriffen worden. Diese Artengruppen zeichnen sich durch ein bodennahes oder strukturgebundenes Flugverhalten aus. Offene Flächen werden geländenah und damit im Kollisionsgefährdungsraum der Straße von bis zu 4 m über dem Orientierung gebenden Bodenrelief überflogen.

4. Welche landesweiten statistischen Erkenntnisse liegen über die Kollision von Fledermäusen mit schnell fahrenden Kraftfahrzeugen vor?

Das Kollisionsmonitoring für die Bundesstraße B 96n wurde anlassbezogen im Zusammenhang mit der Genehmigung des Straßenneubaus durchgeführt. Landesweite statistische Erhebungen zu Fledermauskollisionen mit Kraftfahrzeugen in Mecklenburg-Vorpommern liegen der Landesregierung nicht vor.

5. Welche Auswirkungen haben die neuen Erkenntnisse auf Windkraftanlagen?
 - a) Ist vorgesehen, zum Schutz dieser oder anderer Fledermausarten die Errichtung von Windenergieanlagen in für den Artenschutz relevanten Gebieten zu verbieten?
 - b) Ist vorgesehen, zum Schutz dieser oder anderer Fledermausarten den Betrieb von Windenergieanlagen in für den Artenschutz relevanten Gebieten im gleichen Zeitraum einzuschränken?

Die Erkenntnisse aus dem Kollisionsmonitoring für die Bundesstraße B 96n haben auf die Genehmigung von Windenergieanlagen keine Auswirkungen. In für Fledermäuse relevanten Gebieten werden im Rahmen der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen standardisiert Betriebseinschränkungen angeordnet.

6. Ist geplant, in diesem Bereich der B 96 Kontrollen durchzuführen, um die Wirksamkeit der Geschwindigkeitsbegrenzung zu maximieren?
 - a) Welche Gründe sprechen für eine Auswahl als Kontrollbereich?
 - b) Welche Schulzonen, Wohngebiete, Baustellen, Unfallhäufungsstellen und innerstädtische Bereiche konkurrieren direkt mit dem Bereich der B 96 in Bezug auf Geschwindigkeitskontrollen unter Berücksichtigung der begrenzten Kapazitäten?

Ab dem Jahr 2024 ist es aufgrund der Ergebnisse der vorgeschriebenen Geschwindigkeitsmessungen [siehe Antwort zu a)] leider erforderlich, die zulässige Geschwindigkeit auf der Bundesstraße B 96n im Bereich des Kubbelkower Waldes mittels ortsfester Geschwindigkeitsüberwachungsanlage zu kontrollieren.

Zu a)

Die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme war gemäß Planänderungsbeschluss für zwei Jahre mittels verdeckter Geschwindigkeitsmessung zu überwachen. Auswertungen der Geschwindigkeitsmessungen eines Monats sind der Planfeststellungsbehörde jeweils zum 10. des Folgemonats durch die Straßenbaubehörde vorzulegen gewesen. Im Ergebnis dieser Geschwindigkeitsmessungen im Jahr 2023 wurde festgestellt, dass mehr als 50 Prozent der erfassten Verkehrsteilnehmenden die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten haben. Somit war durch die Straßenbaubehörde eine ortsfeste Geschwindigkeitsüberwachungsanlage bei der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu beantragen. Diese wird ab 2024 an der Bundesstraße B 96n im Bereich des Kubbelkower Waldes aufgestellt. Die Verkehrsteilnehmenden werden mit Hinweisschildern auf die Geschwindigkeitsüberwachung hingewiesen.

Zu b)

Nach Aussage des Landkreises gibt es für den angefragten Messpunkt keine unmittelbaren konkurrierenden Bereiche vor Ort.

7. Sind nach derzeitigem Kenntnisstand weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen zum Zwecke des Artenschutzes im Land geplant?

Nein.